



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 9 vom 25. März 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

vom 18. Dezember 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 18. Dezember 2019 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 479) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 322) die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung sowie die Justizbehörde haben am 5. Februar 2020 sowie am 13. Februar 2020 gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 23. Januar 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Schwerpunktbereichsstudium (sechstes und siebentes Semester; §§ 32, 33) mit anschließender Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (ab dem siebenten Semester, § 30)
oder
Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (sechstes und siebentes Semester, § 30) mit anschließendem Schwerpunktbereichsstudium (ab dem siebenten Semester; §§ 32, 33).“
3. Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen.
4. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „ab dem siebentem Semester“ gestrichen.
5. Die Regelung des § 33 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden.“
6. In § 33 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 wird die Formulierung „von 8 SWS“ gestrichen.
7. In § 33 wird Absatz 5 angefügt und erhält folgende Fassung:
„Lehrveranstaltungen und Prüfungsfächer in den Schwerpunktbereichen können in deutscher und in englischer Sprache angeboten werden. Dies schließt die Erbringung von Prüfungsleistungen ein.“

II.

Die Regelungen der Ziffern 5 und 6 treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen treten die Änderungen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 25. März 2020
Universität Hamburg